

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda

Jahrgang 2007

Mittwoch, den 07.11.2007

Nummer 536

Inhalt **Seite**

Amtliche Bekanntmachungen

Hebesatzsatzung 2008	1
1. Verordnung zur Änderung der Taxiverordnung	2
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	5
Öffentliche Ausschreibungen nach § 17 Nr. 1 VOB/A	7
Ausbildung 2008 bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda	10
Teileinziehung öffentlicher Straßen	11
Bekanntmachung Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“	13
Ausbildung 2008 in der Brigitte-Reimann-Bibliothek	13
Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2008 des RZV Westlausitz	13
Bekanntmachung der Einladung zur 37. Sitzung der Verbandsversammlung des RZV Westlausitz	14
Bekanntmachung des RP Dresden über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH	14

Informationen

Neue Telefon- und Faxnummern im Lessing-Gymnasium	15
DDR-Jahresendprämie kann Rente erhöhen	15
Verbraucherzentrale informiert	16

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2008

Hebesatzsatzung 2008

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl., S. 55), berichtigt am 25.04.2003 (SächsGVBl., S. 159) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 418), den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 15.10.2005 (BGBl. I, S.4167) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung vom 23.10.2007 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Stadt Hoyerswerda einschließlich ihrer Ortsteile.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | für die Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Ackerflächen) | 360 % |
| | der Steuermessbeträge | |
| 2. | für die Grundsteuer B (bebaute und bebaubare Grundstücke, Gebäude auf fremden Grund und Boden) | 513 % |
| | der Steuermessbeträge | |
| 3. | für die Gewerbesteuer | 452 % |
| | der Steuermessbeträge | |

§ 3 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Hoyerswerda, den 24.10.2007

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 01.11.2007

Skora
Oberbürgermeister

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Hoyerswerda über den Verkehr mit Taxen und die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxiverkehr (Taxiverordnung)

Auf der Grundlage von § 47 (3) und § 51 (1) Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 292 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und § 1 (2) der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts (PBefZuV) vom 12. September 1996 (SächsGVBl. S. 407) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in

seiner Sitzung am 23.10.2007 die folgende 1. Verordnung zur Änderung der Taxiverordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Verordnung der Stadt Hoyerswerda über den Verkehr mit Taxen und die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxiverkehr (Taxiverordnung) vom 24.09.2002 wird wie folgt geändert.

1. Die Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 - Pflichtfahrbereich der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda wird wie folgt gefasst.

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 - Pflichtfahrbereich der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda

Gemeinde	Orts- und Gemeindeteile
Kreisfreie Stadt Hoyerswerda	Bröthen/Michalken Dörghausen Neida Knappenrode Kühnicht Schwarzkollm Zeißig
Bernsdorf	Großgrabe Saxonia Straßgräbchen Zeißholz
Elsterheide	Bergen Bluno Geierswalde Klein-Partwitz Nardt Neuwiese Sabrodt Seidewinkel Tätzschwitz
Lauta	Lauta Dorf Lauta Stadt Laubusch Johannisthal Leippe-Torno
Lohsa	Dreiweibern Driewitz Friedersdorf Groß-Särchen Hermsdorf Koblenz Litschen Lippen Mortka Riegel Steinitz Tiegling Weißig Weißkollm
Spreetal	Burg Burghammer Burgneudorf Neustadt/Spree Spreetal Spreewitz Zerre
Wiednitz	Heide
Wittichenau	Brischko Dubring

Amtliche Bekanntmachungen

Hoske
Keula
Kotten
Maukendorf
Neudorf
Rachlau
Saalau
Sollschwitz
Spohla

2. Die Anlage 2 zu § 2 Absatz 1 – Beförderungsentgelte wird folgendermaßen gefasst.

Anlage 2 zu § 2 - Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis (Einschaltentgelt), dem Kilometerpreis (Besetzungsfahrtentgelt), dem Zeitpreis (Entgelt für Wartezeit pro Stunde, auch verkehrsbedingte Wartezeit) und den Zuschlägen zusammen.

Für die Ermittlung des Beförderungsentgeltes im Pflichtfahrbereich werden festgesetzt.

Grundpreis für Tarifstufe I und II Bereitstellung/Anfahrt	2,20 €
--	---------------

Kilometerpreis *

Tarifstufe I

(werktags von 06:00 – 22:00 Uhr)

- Besetzt – km	1,30 €/km
----------------	-----------

- Leeranfahrtspreis bei Ein- und Ausstieg außerhalb des Bereiches der Stadt Hoyerswerda im Pflichtfahrbereich	0,65 €/km
---	-----------

Tarifstufe II

(sonn- und feiertags und
werktags von 22:00 – 06:00 Uhr)

- Besetzt – km	1,40 €/km
----------------	-----------

- Leeranfahrtspreis bei Ein- und Ausstieg außerhalb des Bereiches der Stadt Hoyerswerda im Pflichtfahrbereich	0,70 €/km
---	-----------

Wartezeitpreis *	15,00 €/h
-------------------------	------------------

Zuschläge

- | | |
|---|--------|
| a) Bestellung einer Großraumtaxi bei Beförderung
ab 5 Personen | 3,50 € |
| b) Größere und/oder sperrige Güter pro Stück | 1,00 € |
| c) Kleintiere oder Tierbehälter pro Tier/Behälter | 0,50 € |
| d) Mitnahme eines Fahrrades | 3,50 € |

Der Transport von Blindenhunden, Kinderwagen und Rollstühlen ist	zuschlagsfrei
--	---------------

Die Anzahl der Zuschläge von b) bis d) darf 10 Zuschlagsgrundbeträge (Höchstbetrag 5,00€) nicht überschreiten.

* Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten (Fortschaltbetrag) von jeweils 0,10 € angezeigt.

Amtliche Bekanntmachungen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2007 in Kraft.

Hoyerswerda, den 24.10.2007

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 01.11.2007

Skora
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 36. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates am 23.10.2007 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss
die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2008 (Hebesatzsatzung 2008) der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda.

Beschluss-Nr. 0647-I-07/406/36.

Der Stadtrat beschloss
den Widerruf des Verwaltungsausschusses gem. § 42 SächsGemO zum 31.10.2007.

Beschluss-Nr. 0654-I-07/407/36.

Der Stadtrat bestellte
den Verwaltungsausschuss gem. § 41, 42 SächsGemO i. V. m. § 8 der Hauptsatzung der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda in nachfolgender Besetzung widerruflich zum 01.11.2007.

Amtliche Bekanntmachungen

Mitglied	Stellvertreter	Fraktion
Biel, Ursula	Irmischer, Gundolf	DIE LINKE.
Büchner, Ralph	Niemz, Detlef	DIE LINKE.
Haenel, Ralf	Strowick, Rene	DIE LINKE.
Schütze, Karl-Heinz	Jung, Elke	DIE LINKE.
Hirche, Frank	Bilik, Bernd	CDU/FDP
Kiefel, Katrin	Heidan, Günther	CDU/FDP
Schmidt, Martin	Marx, Marion	CDU/FDP
Widera, Robert	Schur, Winfried	CDU/FDP
Nasdala, Dirk	Pfeiffer, Steffen	FW StadtZukunft
Voß, Gerhard		FW StadtZukunft
Blazejczyk, Uwe	Dr. Walther, Klaus	SPD
Albrecht, Maritta	MR Tempel, Heinz-Dieter	SPD

Beschluss-Nr. 0655-I-07/408/36.

Der Stadtrat beschloss den Widerruf des Technischen Ausschusses gem. § 42 SächsGemO zum 31.10.2007.

Beschluss-Nr. 0656-I-07/409/36.

Der Stadtrat bestellte den Technischen Ausschuss gem. § 41, 42 SächsGemO i. V. m. § 8 der Hauptsatzung der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda in nachfolgender Besetzung widerruflich zum 01.11.2007.

Mitglied	Stellvertreter	Fraktion
Irmischer, Gundolf	Büchner, Ralph	DIE LINKE.
Niemz, Detlef	Jung, Elke	DIE LINKE.
Schmidt, Renate		DIE LINKE.
Kratzert, Uwe		DIE LINKE.
Bilik, Bernd	Hirche Frank	CDU/FDP
Heidan, Günther	Kaltschmidt, Gitta	CDU/FDP
Marx, Marion	Schmidt, Martin	CDU/FDP
Schur, Winfried	Widera, Robert	CDU/FDP
Ratzing, Michael	Voß, Gerhard	FW StadtZukunft
Tantau, Lutz		FW StadtZukunft
MR Tempel, Heinz-Dieter	Blazejczyk, Uwe	SPD
Dr. Walther, Klaus	Albrecht, Maritta	SPD

Beschluss-Nr. 0657-I-07/410/36.

Der Stadtrat beschloss den sachkundigen Einwohner Herrn Tosten Kilz mit Wirkung vom 01.11.2007 als beratendes Mitglied in den Technischen Ausschuss zu berufen.

Beschluss-Nr. 0658-I-07/411/36.

Der Stadtrat beschloss die sachkundige Einwohnerin Frau Hella Böttcher mit Wirkung vom 01.11.2007 als beratendes Mitglied in den Schul- /Kultur- und Sozialausschuss zu berufen.

Beschluss-Nr. 0659-I-07/412/36.

Der Stadtrat wählte in den Aufsichtsrat der Stadtentwicklungsgesellschaft Hoyerswerda mbH gem. § 98 Abs.2 SächsGemO i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO nachfolgende Mitglieder:
 Skora, Stefan Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Kratzert, Uwe	Fraktion DIE LINKE.
Büchner, Ralph	Fraktion DIE LINKE.
Kiefel, Katrin	CDU/FDP-Fraktion
Marx, Marion	CDU/FDP-Fraktion
Nasdala, Dirk	Fraktion FW StadtZukunft
Albrecht, Maritta	SPD-Fraktion

Gleichzeitig wird die Bestellung der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder der EGS mbH widerrufen.

Beschluss-Nr. 0652-I-07/413/36.

Der Stadtrat beschloss in die Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklungsgesellschaft Hoyerswerda mbH neben dem Oberbürgermeister folgende weitere beratende Mitglieder zu entsenden:

1. René Strowick	DIE LINKE.
2. Winfried Schur	CDU
3. Steffen Pfeiffer	FW StadtZukunft
4. Dr. Walther, Klaus	SPD

Beschluss-Nr. 0653-I-07/414/36.

Der Stadtrat beschloss die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Hoyerswerda über den Verkehr mit Taxen und die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxiverkehr (Taxiverordnung) vom 23.10.2007.

Beschluss-Nr. 0649-II-07/415/36.

Der Stadtrat beschloss

folgende überplanmäßige Ausgabe

Lfd.Nr.	HH-Stelle/DK Bezeichnung	Betrag	Deckungshaushaltsstelle	Betrag
I/14	DK 109 Ordentliche/ Außerordentliche Tilgung	3,0 Mio €	9000.3613.001 Anschubfinanzierung aus Verwaltungsreform	3,0 Mio €

Beschluss-Nr. 0662-II-07/416/36.

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Hoyerswerda, Tiefbauamt,
S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda,
Telefon 45 7546 , Telefax 45 75 35

Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung

Art des Auftrages:

Ausbau der Gehwege Kurt-Klinkert-Straße und Bautzener Allee zwischen Kreisel und Käthe-Niederkirchner-Straße (WK II-seitig)

Ort der Ausführung:

Hoyerswerda, Neustadt

Art und Umfang der Leistung:

- Abbrucharbeiten (Gehwegplatten und Kantensteine): 600 m² / 230 m
- Erdarbeiten (Bodenaushub, Planum): 600 m²

- Tragschichten (Schottertragschicht): 600 m²
- Betonsteinpflaster herstellen: 600 m²
- Rasenbordsteine verlegen: 370 m
- Rasenansaat: 130 m²

Aufteilung in Lose - nein

Ausführungsfrist:

Baubeginn: Frühjahr 2008

Anforderung der Verdingungsunterlagen:

werden nach vorheriger Anmeldung und gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges nach Erscheinen der öffentlichen Bekanntmachung von der Stadt Hoyerswerda, Tiefbauamt, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 110 in Hoyerswerda ausgegeben. Auswärtige Interessenten können die Unterlagen schriftlich anfordern. Die Anforderung per Fax wird empfohlen.

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur an Teilnehmer ausgegeben, welche die Bedingungen der VOB Teil A § 8 Absatz 2 Satz 1 erfüllen.

Amtliche Bekanntmachungen

Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen -

Vergabenummer -08/2007 TbA, Höhe des Kostenbeitrages 20€
Bei Postversand beträgt der Kostenbeitrag 25 €. Kosten werden nicht erstattet.

Banküberweisung an

Dresdner Bank
BLZ 85 080 200,
Kontonummer 0630388200
Verwendungszweck 6020 1000,

Erhalt der Unterlagen nach Vorweisen des Einzahlungsbeleges

Frist für die Einreichung der Angebote endet:
am 13.11.2007 um 14:00 Uhr.

Anschrift zur Einreichung der Angebote:

Postanschrift

Stadt Hoyerswerda, Tiefbauamt, PF 1264,
02962 Hoyerswerda

Hausadresse

Stadt Hoyerswerda, Tiefbauamt,
S.-G.-Frentzel-Straße 1 in Hoyerswerda

**Angebotseröffnung 13.11.2007, 14:00 Uhr,
Stadt Hoyerswerda, Tiefbauamt, S.-G.-Frentzel-
Straße 1 in Hoyerswerda, Zimmer Nr. 110**

Geforderte Sicherheiten:

Gewährleistungsbürgschaft in der Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme einschließlich der Nachträge

Geforderte Nachweise:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1)

- 1 – Referenzen
- 2 - Angaben über die Anzahl der Arbeitskräfte mit Aufgliederung nach Berufsgruppen
- 3 - Angaben über, für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen, zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- 4 - Bescheinigung über die Eintragung der Firma in die Berufsregister
- 5 - Bescheinigung der Krankenkasse

Termin, bis zu dem der Bieter an sein Angebot gebunden ist: 30.12.2007

Ergebnisse der Submission können unter Beilegen eines frankierten Briefumschlages angefordert werden.

Beschwerdestelle für behauptete VOB-Verstöße:

Regierungspräsidium Dresden
Abt. Wirtschaft/Arbeit
Stauffenbergallee 2

01099 Dresden

Hoyerswerda, den 7. November 2007

Dietmar Wolf
Dezernent

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Hoyerswerda, Amt für Planung,
Hochbau, Bauaufsicht und Liegenschaften
S. – G. - Frentzel - Str. 1, 02977 Hoyerswerda

Hausadresse:

Markt 1, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571 456540
Fax: 03571 456545

b) Gewähltes Vergabeverfahren:

Bauftrag - Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A

c) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:

Ausführung von Bauleistungen
Komplettabbruch einer ehemaligen Kindertageseinrichtung

d) Ort der Ausführung:

ehemaliger Reichsbahnkindergarten
Steinstraße 3 b, 02977 Hoyerswerda

e) Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage/ Art und Umfang der Leistung:

Bei den zu vergebenden Arbeiten handelt es sich um den Abriss und Entsorgung eines Gebäudes sowie ergänzende Geländeregulierungsarbeiten.

Amtliche Bekanntmachungen

Die ehemalige Kindertageseinrichtung ist eingeschossig und voll unterkellert. Die Innen- und Außenwände bestehen aus Mauerwerk. Das Dach ist ein Walmdach mit Ziegeleindeckung. Die Maße betragen 18,5 m x 13,5 m. Die Geschosshöhe ist ca. 2,7 m x 3,5 m.

Die Außenanlagen sind mit diversen Baum- und Strauchbewuchs versehen und umfassen ca. 2.400 m². Es sind Kinderspieleinrichtungen und Betonteile rückzubauen.

- f) Die Baumaßnahme ist nicht in mehrere Lose aufgeteilt.
- g) Planungsleistungen sind nicht gefordert.
- h) **Ausführungsfrist:**

Beginn der Arbeiten: 02.01.2008
Ende der Arbeiten: 29.02.2008

- i) **Anforderung der Verdingungsunterlagen sind zu richten an:**

GAtAS GmbH
Liselotte-Herrmann-Straße 92
02977 Hoyerswerda
Tel. 03571 609131
Fax 03571 609141

Es ist zu beachten, dass die Versendung der Verdingungsunterlagen nicht vor dem 12.11.2007 erfolgt.

- j) **Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:**

Kostenbeitrag: 15,00 €

Der Versand der Unterlagen erfolgt nach Zahlung des Kostenbeitrages auf das Konto des Planers. Zum Nachweis der Zahlung ist der schriftlichen Anforderung der Verdingungsunterlagen eine Kopie des Einzahlungsbeleges beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Bankverbindung:

Gatas GmbH
Konto – Nr. 3000167519
BLZ 85050300
Ostsächsische Sparkasse Dresden

Verwendungszweck:

LV Abbruch Steinstraße Vergabe – Nr. 39/07 HB

- k) **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:**

27.11.2007 11.00 Uhr

- l) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:**

Stadt Hoyerswerda
Amt für Planung, Hochbau, Bauaufsicht und Liegenschaften
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda

- m) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:**

deutsch

- n) Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieter und deren Bevollmächtigte anwesend sein.

- o) **Eröffnung der Angebote:**

27.11.2007 11.00 Uhr

Ort der Eröffnung der Angebote:

Stadt Hoyerswerda
Markt 1, 02977 Hoyerswerda,
EG, Zimmer 1.19 - Historischer Ratssaal

- p) **Geforderte Sicherheiten:**

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme

- q) Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Verdingungsunterlagen.

- r) Eine Bietergemeinschaft muss als Rechtsform eine gesamtschuldnerisch haftende mit bevollmächtigtem Vertreter sein.

- s) **Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:**

- Kopie über Eintrag in die Handwerksrolle, IHK-Mitgliedsnachweis
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Angaben nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 a - g VOB/A
- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse

Amtliche Bekanntmachungen

- Nachweis der Zulassung gemäß GefStoffV
- Nachweis der Entsorgungsorte
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 2 Mio. Euro
- Alle Abbruchmaterialien und Schadstoffe sind einer Endlagerstätte zuzuführen. Dies ist mit der Angebotsabgabe zu benennen und in die Kalkulation preislich einzuarbeiten.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist zum Nachweis der Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a GewO vorzulegen.

Die Bescheinigungen und Auszüge dürfen nicht älter als drei Monate sein.

- t) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 23.12.2007
- u) Die Abgabe von Nebenangeboten ohne Abgabe eines Hauptangebotes ist nicht zulässig.

v) Nachprüfstelle:

Regierungspräsidium Dresden
 Ref. 33 / 34 – Gewerberecht, Preisprüfung,
 VOL, VOB
 Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
 PF 100653, 01076 Dresden
 Tel.: 0351 8250, Fax: 0351 8259999
 E – Mail: post@rpdd.sachsen.de

Ergebnisse der Submission können unter Beilage eines frankierten und adressierten Rückumschlages im Angebotschreiben angefordert werden.

Hoyerswerda, 26.10.2007

Dietmar Wolf
 Dezernent

Stadt Hoyerswerda

Berufswahl 2008

Sie arbeiten gern mit Menschen, suchen eine verantwortungsvolle Aufgabe und mögen Abwechslung und Vielseitigkeit. Die Stadtverwaltung Hoyerswerda bietet **zum Ausbildungsbeginn 01.09.2008** drei Ausbildungsplätze im Beruf:

Verwaltungsfachangestellte/r (Fachrichtung Kommunalverwaltung/Landesverwaltung)

Voraussetzung für diesen Ausbildungsberuf ist ein guter Realschulabschluss. Sie sollten teamfähig, lernbereit, kommunikativ und zuverlässig sein und sich in der deutschen Sprache mündlich und schriftlich gut ausdrücken können.

Neben einer qualifizierten Ausbildung erhalten Sie eine Ausbildungsvergütung entsprechend Tarifvertrag und alle anderen üblichen Sozialleistungen.

Auf unserer Homepage www.hoyerswerda.de finden Sie unter „Aktuelles“ wichtige Informationen über die Ausbildung und das Bewerbungsverfahren.

Sie sind interessiert und erfüllen die Voraussetzungen? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Richten Sie diese mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis zum

23.11.2007

an folgende Anschrift:

Stadtverwaltung
 Amt Innerer Service
 SG Personalverwaltung
 S.-G.-Frentzel-Str. 1
 02977 Hoyerswerda

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Hoyerswerda
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda

Teileinziehung öffentlicher Straßen

1.	<u>Straßenbeschreibung</u>	
1.1	Straßenklasse:	Ortsstraße
1.2	Bezeichnung der Straßen:	Teilanlage Gehweg Kurze Straße 1a-c
1.3	Beschreibung des Anfangspunktes	Steinstraße
1.4	Endpunkt:	Pestalozzistraße
1.5	Straßengrundstücke:	Flur 7, Flurstück 174/2 und 180 teilweise
1.6	Gemeinde:	Stadt Hoyerswerda

2.	<u>Verfügung:</u>	
	Die unter Nr. 1 bezeichneten Teilanlage der Kurzen Straße wird gemäß § 8 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) eingezogen.	

3.	<u>Träger der Straßenbaulast:</u>	Stadt Hoyerswerda
----	-----------------------------------	-------------------

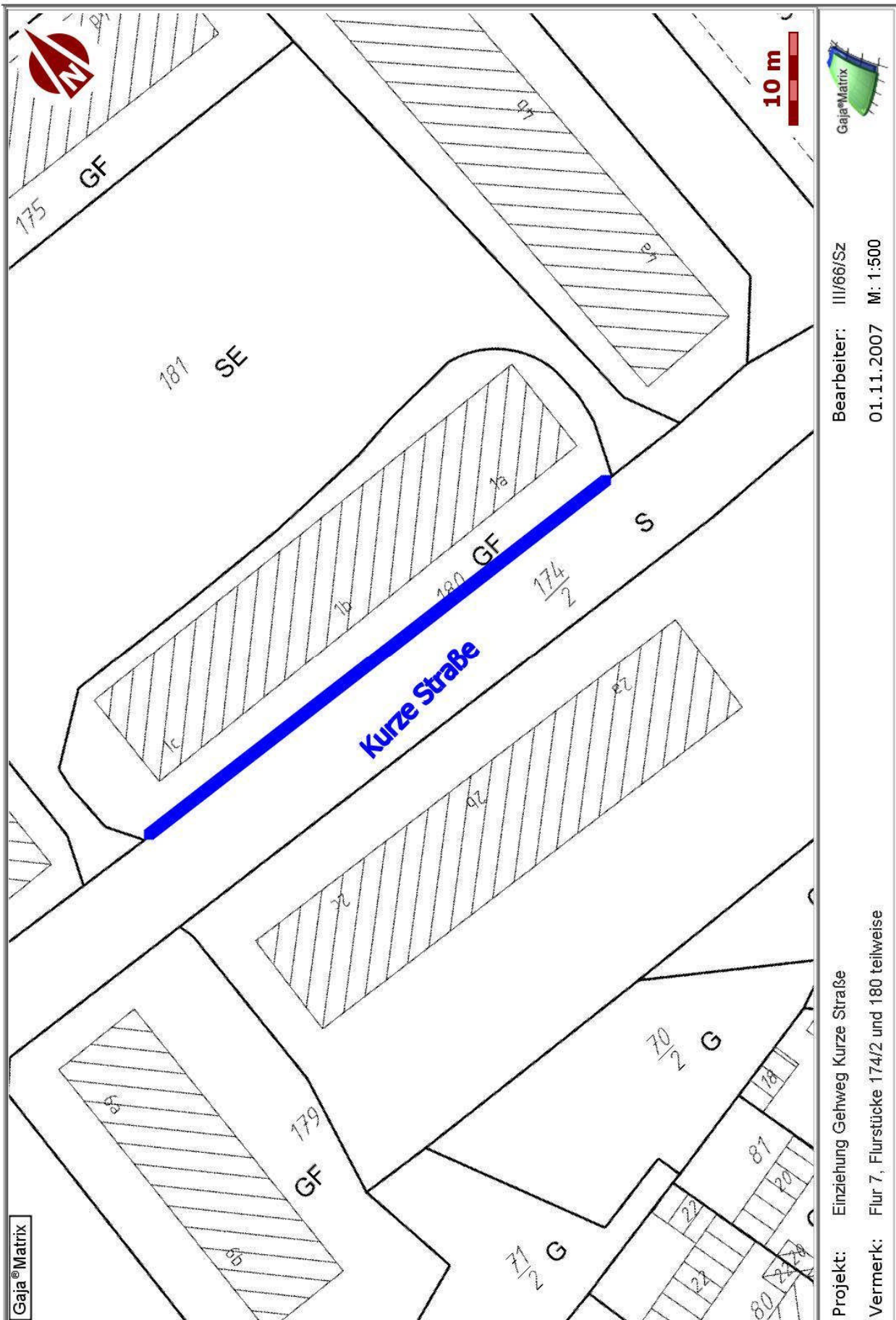
4.	<u>Wirksam werden der Verfügung:</u>	
	Datum der Bekanntmachung (§ 8 Absatz 1, Satz 3, 2. Halbsatz, SächsStrG)	

5.	<u>Sonstiges:</u>	
5.1	Gründe für die Einziehung:	Da die Flächen für den öffentlichen Verkehr entbehrlich sind, werden sie eingezogen.
5.2	öffentliche Auslegung:	Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Ort: Tiefbauamt, Neues Rathaus, Frentzel-Straße 1, Zimmer 115 Zeit: Mo.: 8.30-12 Uhr; Di.: 8.30-12 Uhr und 14-16 Uhr; Do.: 8.30-12 Uhr und 14-18 Uhr; Fr.: 8.30-12 Uhr

6.	<u>Rechtsbehelfsbelehrung:</u>	
	Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben.	

Dietmar Wolf
Dezernent

Amtliche Bekanntmachungen



Bearbeiter: III/66/Sz
01.11.2007 M: 1:500

Projekt: Einziehung Gehweg Kurze Straße
Vermerk: Flur 7, Flurstücke 174/2 und 180 teilweise

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung Jahresabschluss 2004 Eigenbetrieb „Kultur und Bildung“

Der Eigenbetrieb „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda gibt gemäß § 17 Abs. 4 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes bekannt, dass der Jahresabschluss 2004 am 25.09.2007 durch den Stadtrat der Stadt Hoyerswerda festgestellt wurde (Beschluss-Nr. 0621-III-07/401/35).

Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Aushang

Der Jahresabschluss 2004 und der Lagebericht liegen an den ab dem Datum dieser Veröffentlichung folgenden sieben Tagen in der Zeit von 9 bis 16 Uhr (Freitags bis 12 Uhr) in den Räumen des Eigenbetriebes, Lausitzer Platz 4, 02977 Hoyerswerda, zur Einsichtnahme aus.

Carmen Lötsch
Direktorin
Eigenbetrieb „Kultur und Bildung“

Ausbildung 2008

Der Eigenbetrieb bietet

zum Ausbildungsbeginn 01.09.2008

jungen Leuten die Chance, einen
Berufsabschluss zur / zum

**Fachangestellten für Medien- und
Informationsdienste
(Fachrichtung Bibliothek)**

zu erlangen. Insgesamt stehen zwei
Ausbildungsplätze zur Verfügung.

Während der jeweils dreijährigen Ausbildung erhalten Sie Einblick in alle Bereiche des Bibliothekswesens und werden umfassend auf die Erfüllung von Aufgaben im Bibliotheksbereich vorbereitet.

Wir erwarten:

- Bewerber mit einem erfolgreichen Realschulabschluss;
- Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit;
- eine gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise in der deutschen Sprache;
- ein mathematisches Grundverständnis;
- EDV-Grundkenntnisse;
- Ordnungssinn und Verantwortungsbereitschaft sowie
- Interesse für Literatur und neue Medien.

Sie dürfen erwarten:

- ein vielseitiges und spannendes Arbeitsumfeld;
- ein freundliches und hilfsbereites Team.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis **zum 30.11.2007** an:

Stadt Hoyerswerda
Eigenbetrieb „Kultur und Bildung“
Herrn Frank Heinze
Lausitzer Platz 4
02977 Hoyerswerda

Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes Westlausitz

Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2008

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2008 des Rettungszweckverbandes Westlausitz liegt in der Zeit vom

08.11.2007 bis einschließlich 16.11.2007

in der Geschäftsstelle des

Rettungszweckverbandes Westlausitz, Liselotte-Herrmann-Straße 92 in 02977 Hoyerswerda, während der Dienststunden öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf können von Einwohnern des Verbandsgebietes und Abgabepflichtigen bis zum Ablauf des 28.11.2007 bei der oben genannten Stelle erhoben werden.

S k o r a
Verbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes Westlausitz

Einladung zur 37. Sitzung der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Westlausitz

Die 37. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

Donnerstag, dem 29.11.2007, um 15.00 Uhr

im Schulungsraum der Hauptfeuerwache
Hoyerswerda, Liselotte-Herrmann-Straße 89a,
statt. Sie ist öffentlich.

S k o r a
Verbandsvorsitzender

Tagesordnung für die 37. Sitzung der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Westlausitz

TOP Thema

- | | |
|------|---|
| 1 | Eröffnung |
| 1.1 | Feststellen der ordnungsgemäßen
Einladung und der Beschlussfähigkeit |
| 1.2 | Bestätigung der Tagesordnung |
| 1.3 | Niederschrift der 36. Sitzung der
Verbandsversammlung am 13.09.2007 |
| 2 | <u>Öffentlicher Teil</u> |
| 2.1 | Wahl des Verbandsvorsitzenden und des
Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden |
| 2.2 | Jahresrechnung 2006 |
| 2.3 | Erste Änderung des Bereichsplanes für
den Rettungsdienst 2008 / 2009 |
| 2.4 | Bildung einer Schnell-Einsatz-Gruppe für
den Bereich Radeberg |
| 2.5 | Genehmigung einer überplanmäßigen
Ausgabe im Verwaltungshaushalt |
| 2.6 | Entgeltvereinbarung Rettungsdienst 2008 |
| 2.7 | Änderung der Gebührensatzung
Rettungsdienst |
| 2.8 | Haushaltssatzung 2008 |
| 2.9 | Prüfung der Jahresrechnungen 2007 bis
2009 |
| 2.10 | Sonstiges |

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Zeißig der Stadt Hoyerswerda Vom 10. Oktober 2007

Das Regierungspräsidium Dresden gibt bekannt,
dass die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda
GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977
Hoyerswerda, einen Antrag auf Erteilung einer
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
gemäß § 9 Abs. 4 des
Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom
20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das
zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.
Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2418) geändert
worden ist, gestellt hat.

Der Antrag umfasst bestehende
Abwasserentsorgungsanlagen (Schmutzwasser,
Regenwasser) nebst Sonder- und Nebenanlagen,
Zufahrten sowie Schutzstreifen in der Gemarkung
Zeißig, Flur 2, 3, 4 der Stadt Hoyerswerda.

Die von den Anlagen betroffenen
Grundstückseigentümer der Flurstücke der oben
aufgeführten Gemarkung können den
eingereichten Antrag sowie die beigelegten
Unterlagen in der Zeit vom

10. Dezember 2007 bis einschließlich
7. Januar 2008

während der Dienststunden (montags bis
donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr,
frei-tags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im
Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee
2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.
Das Regierungspräsidium Dresden erteilt die
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach
Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9
Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und
5 der Verordnung zur Durchführung des
Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer
Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts
(Sachenrechts-Durchführungsverordnung -
SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S.
3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes
wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit

Amtliche Bekanntmachungen

für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen

ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird. Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 10. Oktober 2007

Regierungspräsidium Dresden
Zorn
Referatsleiter

Informationen

Neue Telefon- und Faxnummern im Lessing-Gymnasium

Das Lessing-Gymnasium Hoyerswerda hat ab sofort neue Telefon- und Faxnummern.

Haus 1
Pestalozzistraße 1

Tel.: 03571 60 76 56-0
Fax: 03571 60 76 57-20

Haus 2
Kolpingstraße 31
Tel.: 03571 60 76 57-0
Fax: 03571 60 76 57-20

DDR-Jahresendprämie kann Rente erhöhen Anrechnung unter bestimmten Voraussetzungen möglich

Die Jahresendprämien, die einem Arbeitnehmer in der DDR vom Arbeitgeber zur Anerkennung der besonderen Arbeitsleistung bei der Planerfüllung gezahlt wurden, müssen von der Rentenversicherung als tatsächliches Arbeitsentgelt in die Rentenberechnung mit einbezogen werden.

Nach der schriftlichen Urteilsbegründung des Bundessozialgerichtes (Urteil vom 23. August 2007, AZ: B 4 RS 4/06 R) müssen diese Jahresendprämien bei der Berechnung der Rente zugrunde gelegt werden. Dies gilt jedoch nur für Personen, die vom Anspruchs- und

Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) erfasst werden.

Die Richter in Kassel urteilten, dass für diese Personen die Jahresendprämie als Bestandteil des Arbeitsentgeltes gilt, die aufgrund bestimmter Leistungen gezahlt wurde und damit zum fiktiv versicherten Arbeitsentgelt gehört und bis zur maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen ist.

Liegt das zugrunde gelegte Arbeitsentgelt jedoch bereits über der Beitragsbemessungsgrenze, was gerade bei vielen Ingenieuren der Fall war, wirkt sich eine Anrechnung von nachgewiesenen Jahresendprämien nicht rentenerhöhend aus.

Betroffene stehen jetzt jedoch vor dem Problem, dass sich die gezahlten Jahresendprämien nicht nachweisen lassen, da die Aufbewahrungsfrist für Lohnunterlagen der früheren DDR nicht für Jahresendprämien gilt. Auch private Archiv- und Dokumentationszentren, bei denen vor allem

Informationen

Lohnunterlagen der ehemaligen VEB- und Treuhand-Betriebe aufbewahrt werden, haben signalisiert, dass es nur selten Nachweise über Prämienzahlungen aus der DDR gibt.

Wer jedoch einen Nachweis über erhaltene Jahresendprämien hat, sollte bei seiner

Rentenversicherung einen Antrag auf Überprüfung der Rente stellen. Einen Mustervordruck gibt es auf den Internetseiten des Sozialverband VdK Sachsen e.V. unter www.vdk.de/sachsen oder in allen VdK-Beratungsstellen.

Patientenberatungsstelle seit einem Jahr erfolgreich Bisher mehr als 2500 Anfragen

Am 1. November 2007 ist die Beratungsstelle Leipzig der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland seit einem Jahr tätig. Sie ist Anlaufstelle für Ratsuchende mit Fragen und Problemen aus dem Gesundheitsbereich. Das Beratungsteam setzt sich aus einer Volljuristin, einer Psychologin und einer Ärztin zusammen, denn die Patientenberatung ist ein komplexes Angebot. Hier geht es neben der Beantwortung juristischer Fragen auch um die Bearbeitung von medizinischen und psychosozialen Problemen. Häufig wurde z.B. nachgefragt, ob der Patient Einsicht in seine Krankenunterlagen nehmen und diese kopieren darf oder ob der Patient in der Apotheke ein anderes als das vom Arzt verordnete Medikament - ein Generikum - akzeptieren muss. Neben weiteren medizinischen und psychologischen Fragen zu Medikamenten, Krankheitsbildern sowie Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten standen Fragen zu den gesetzlichen Regelungen der Fahrtkostenerstattung und Zuzahlungen im

Vordergrund. Auch die Veränderungen, die die Gesundheitsreform 2007 mit sich brachte, interessierte die Ratsuchenden besonders und führte zu gehäuften Nachfragen.

„Unser kostenloses Beratungsangebot wurde von der Bevölkerung sehr gut angenommen,“ erklärt Ulrike Dzengel von der Beratungsstelle. „Mehr als 2500 Anfragen bearbeiteten wir bisher.“

Da für den Freistaat Sachsen nur in Leipzig eine Beratungsstelle der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland zur Verfügung steht, erfolgten ungefähr 70% der Beratungen per Telefon und ca. 10% per Brief, E-Mail oder Fax. Aber auch die Möglichkeit der persönlichen Beratung wurde in mehr als 500 Fällen wahrgenommen.

Geöffnet ist die Patientenberatungsstelle montags, mittwochs und donnerstags von 10 - 12 Uhr und von 13 - 15 Uhr, dienstags von 9 - 12 Uhr und von 13 - 18 Uhr und freitags von 9 - 12 Uhr.

Die Verbraucherzentrale Sachsen und der Sozialverband VdK Sachsen sind die Träger der Regionalen Beratungsstelle Leipzig der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland.

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Bernd Wiemer

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.